

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

27. Jahrgang.

№ 108.

Sonnabend, den 11. September

1880.

Bekanntmachung, die Wahlen zur Handelskammer betreffend.

Für die gegenwärtig vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur Handelskammer in Plauen sind in der den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock umfassenden achten Wahlabtheilung

drei Wahlmänner

zu wählen. Stimmberechtigt und wählbar bei dieser Wahl sind alle dem betreffenden Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörigen Kaufleute und Fabrikanten, welche

- ein nach § 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 1900 Mark haben,
- 25 Jahre alt und nicht nach Maßgabe der Gemeindeordnungen vom Stimrecht in ihrer Gemeinde oder in Folge der Verübung einer strafbaren Handlung von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

ferner

- die Vertreter und bez. Besitzer der im Bezirk gelegenen fiskalischen und kommunischen Gewerbanstalten, Eisenbahn-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b angegebenen Bedingungen genügen, bez. den unter a angegebenen Steuerzufuß erreichen.

Von mehreren persönlich haftenden Theilhabern eines und desselben Gewerbeunternehmens ist jeder stimmberechtigt, sofern der Einkommensteuerbetrag des Unternehmens durch die Zahl der Theilhaber dividirt den gesetzlichen Census als Quotienten ergibt. Entgegengesetzten Falls haben die Theilhaber denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Als Wahltermin hat man

Montag, den 27. dieses Monats, von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

und als Stimmabgabe-Stellen für die gedachte Wahlabtheilung
das Stadtverordneten-Sitzungszimmer im Rathhause zu Eibenstock
und

das Sitzungszimmer des Gemeinderaths zu Schönheide

bestimmt, während für die Stimmabgabestelle in Eibenstock

Herr Kaufmann und Fabrikbesitzer Oscar Georgi in Eibenstock
als Wahlvorsteher und als dessen Stellvertreter

Herr Kaufmann Friedrich Brandt jun. daselbst,
für diejenige in Schönheide aber

Herr Kaufmann Franz Ludwig Baumann in Schönheide
als Wahlvorsteher und als dessen Stellvertreter

Herr Hoflieferant Carl Eduard Flemming daselbst
ernannt worden sind.

Die nach Vorstehendem für die Handelskammerwahl stimmberechtigten Personen in den Ortschaften der oben genannten Wahlabtheilung werden unter dem Bemerken, daß Wahllisten für die Wahl nicht aufgestellt werden, andurch aufgefordert, zu der vorstehend festgesetzten Zeit in einem der bezeichneten Wahllocale ihre Stimmzettel, auf denen drei wählbare Kaufleute oder Fabrikanten aus dem Amtsgerichtsbezirk Eibenstock mit vollständigem Namen und Wohnort eines jeden zu verzeichnen sind, vor dem Wahlvorsteher persönlich abzugeben.

Jeder Abstimmende ist auf Verlangen des Wahlvorstehers verpflichtet, seine Stimmberechtigung in ausreichender Weise zu bescheinigen.

Schwarzenberg, am 6. September 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Dr. Bonitz, Regierungsassessor.

M.

Bekanntmachung, die Wahlen zur Gewerbekammer betreffend.

Für die gegenwärtig vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur Gewerbekammer in Plauen sind in der den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock umfassenden 13. Wahlabtheilung

zwei Wahlmänner

zu wählen. Stimmberechtigt und wählbar bei dieser Wahl sind alle dem vorge-
bachten Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche

ein im Ortskataster eingetragenes, nach § 17 d und 21 des Einkommensteuer
gesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 600 M. haben,
sowie

über 25 Jahre alt und nicht nach Maßgabe der Gemeindeordnungen vom
Stimmrecht in der Gemeinde oder in Folge der Verübung einer strafbaren
Handlung von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Von mehreren persönlich haftenden Theilhabern eines und desselben Gewerbe-
unternehmens ist jeder stimmberechtigt, sofern der Einkommensteuerbetrag des Unter-
nehmens durch die Zahl der Theilhaber dividirt, den gesetzlichen Census als Quotien-
ten ergibt. Entgegengesetzten Falls haben die Theilhaber denjenigen unter sich zu
bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Als Wahltermin ist

Montag, den 27. dieses Monats, von Nachmittags 3 bis 6 Uhr

und als Stimmabgabe-Stellen für die gedachte Wahlabtheilung sind
das Stadtverordneten-Sitzungszimmer im Rathhause zu Eibenstock
und

das Sitzungszimmer des Gemeinderaths zu Schönheide

bestimmt, während für die Stimmabgabestelle in Eibenstock

Herr Nähmaschinenhändler Ludwig Gläss zu Eibenstock
als Wahlvorsteher und als dessen Stellvertreter

Herr Tisch- und Binngießermeister Ernst Flach daselbst,
in Schönheide

Herr Bleichereibesitzer Hermann Männel zu Schönheide
als Wahlvorsteher und als dessen Stellvertreter

Herr Tischlermeister Franz Gustav Vieweg daselbst
ernannt worden sind.

Die nach Vorstehendem stimmberechtigten Gewerbetreibenden in den Ortschaften
der oben genannten Wahlabtheilung werden unter dem Bemerken, daß Wahllisten
für die Wahl nicht aufgestellt werden, andurch aufgefordert, zu der vorstehend fest-
gesetzten Zeit in einem der bezeichneten Wahllocale ihre Stimmzettel, auf denen zwei
wählbare Gewerbetreibende aus dem Amtsgerichtsbezirk Eibenstock mit vollständigem
Namen und Wohnort zu verzeichnen sind, vor dem bestellten Wahlvorstehenden ab-
zugeben.

Jeder Abstimmende ist auf Verlangen des Wahlvorstehers verpflichtet, seine
Stimmberechtigung in ausreichender Weise zu bescheinigen.

Schwarzenberg, am 6. September 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Dr. Bonitz, Regierungsassessor.

M.

Letzter öffentlicher Impftermin.

Nächste Mittwoch, den 15. September d. J. findet in diesem Jahre der letzte
öffentliche Impftermin im hiesigen Schulgebäude Zimmer Nr. 7 statt.

Die Eltern und Erzieher impfpflichtiger noch nicht zur Impfung gelangter Kin-
der werden deshalb hierdurch aufgefordert, an obengenanntem Tage Nachmittags 3
Uhr pünktlich in gedachtem Schulzimmer zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe mit
ihren Impflingen sich einzufinden.

Impfpflichtig sind in diesem Jahre außer den 1868 geborenen Schulkindern, die
im Jahre 1879 und in den Vorjahren geborenen, noch nicht geimpften Kinder.

Eibenstock, am 9. September 1880.

Der Stadtrath.
Hofe.

Bekanntmachung.

Diejenigen Einwohner von Schönheide, welche noch die Einkommensteuer
auf den 1. und 2. Termin schulden, werden hiermit um deren baldige Bezah-
lung ersucht.

Die Einnahme erfolgt jeden Dienstag und Donnerstag Nachmittags von
2 bis 6 Uhr im hiesigen Rathhause durch die Unterzeichneten.

Schönheide, den 8. September 1880

Gustav Emil Leistner.
Gottlieb Friedrich Baumann.